

## **AUSZUG §§ 37a ff BImSchG i.d.F. Jul 2014**

- REFERENTENENTWURF -  
- Volltext-

### **Zweiter Abschnitt Biokraftstoffe**

#### **§ 37a Mindestanteil von Biokraftstoffen an der Gesamtmenge des in Verkehr gebrachten Kraftstoffs; Treibhausgasminderung**

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuernde Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe in Verkehr bringt, hat sicherzustellen, dass für die gesamte im Lauf eines Kalenderjahres (Verpflichtungsjahr) von ihm in Verkehr gebrachte Menge Kraftstoffs die Vorgaben der Absätze 3 und 4 eingehalten werden.

Kraftstoff gilt mit dem Entstehen der Energiesteuer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 9a Absatz 4, § 15 Absatz 1 oder Absatz 2, auch jeweils in Verbindung mit § 15 Absatz 4, §§ 19b Absatz 1, 22 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 oder Absatz 2, § 38 Absatz 1, § 42 Absatz 1 oder § 43 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht.

Die Abgabe von Otto- und Dieselmotorkraftstoff an die Bundeswehr zu Zwecken der Verteidigung oder der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne der Sätze 1 und 2.

Dies gilt auch für den Erwerb von Otto- und Dieselmotorkraftstoff durch die Bundeswehr zu einem in Satz 3 genannten Zweck.

Der Bundeswehr gleichgestellt sind auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Truppen sowie Einrichtungen, die die Bundeswehr oder diese Truppen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben einsetzt oder einsetzen.

Die Abgabe von Kraftstoff im Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes auf Grund einer Freigabe nach § 12 Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes durch den Erdölbevorratungsverband, Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes oder Dritte sowie nachfolgende Abgaben gelten nicht als Inverkehrbringen im Sinne der Sätze 1 und 2.

Dies gilt auch für die Abgabe von Kraftstoff in den in Satz 6 genannten Fällen im Rahmen von Delegationen nach § 7 Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes durch Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes oder Dritte sowie für nachfolgende Abgaben.

Die Abgabe von Ausgleichsmengen an unterversorgte Unternehmen zum Versorgungsausgleich im Sinne von § 1 Absatz 1 der Mineralölaustrich-Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2267), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne der Sätze 1 und 2.

Ein Inverkehrbringen im Sinne der Sätze 1 und 2 liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Erdölbevorratungsverband Kraftstoff aus seinem Eigentum abgibt und dieser Abgabe keine Rücklieferung am Abgabeort gegenüber steht oder er dafür Mineralölprodukte erwirbt, die nicht unter die Vorschrift des Satzes 1 fallen.

Satz 9 gilt auch für die nachfolgenden Abgaben des Kraftstoffs.

(2) Verpflichteter nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der jeweilige Steuerschuldner im Sinne des Energiesteuergesetzes. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes der Dritte (Einlagerer) Verpflichteter.

In den Fällen des § 22 Absatz 1 des Energiesteuergesetzes gilt allein derjenige als Verpflichteter im Sinne von Satz 1, der eine der dort jeweils genannten Handlungen zuerst vornimmt.

(3) Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 (Verpflichtete), die Dieselkraftstoff in Verkehr bringen, haben bis zum 31. Dezember 2014 einen Anteil Dieselkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs von mindestens 4,4 Prozent sicherzustellen.

Verpflichtete, die Ottokraftstoff in Verkehr bringen, haben einen Anteil Ottokraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs von mindestens 1,2 Prozent für das Jahr 2007, von mindestens 2 Prozent für das Jahr 2008 und von mindestens 2,8 Prozent jeweils für die Jahre 2009 bis 2014 sicherzustellen.

Unbeschadet der Sätze 1 und 2 beträgt der Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge Otto- und Dieselkraftstoffs, die von Verpflichteten in Verkehr gebracht wird, im Jahr 2009 5,25 Prozent und in den Jahren 2010 bis 2014 jeweils 6,25 Prozent.

Satz 3 gilt entsprechend für Verpflichtete, die ausschließlich Ottokraftstoff oder ausschließlich Dieselkraftstoff in Verkehr bringen.

Die Mindestanteile von Biokraftstoff beziehen sich in den Fällen der Sätze 1, 2 und 4 jeweils auf den Energiegehalt der Menge fossilen Otto- oder Dieselkraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils, in den Fällen des Satzes 3 auf den Energiegehalt der Menge fossilen Otto- und Dieselkraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils.

Die Gesamtmengen nach Satz 5 sind um die Mengen zu berichtigen, für die eine Steuerentlastung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 47 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde.

(4) Verpflichtete haben ab dem Jahr 2015 sicherzustellen, dass die Treibhausgasemissionen der von ihnen in Verkehr gebrachten fossilen Otto- und Dieselkraftstoffe zuzüglich der Treibhausgasemissionen der von ihnen in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe um einen festgelegten Prozentsatz gegenüber dem Referenzwert nach Satz 3 gemindert werden.

Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes

1. ab dem Jahr 2015 beträgt 3 Prozent,
2. ab dem Jahr 2017 beträgt 4,5 Prozent und
3. ab dem Jahr 2020 beträgt 7 Prozent.

Der Referenzwert, gegenüber dem die Treibhausgasemissionen zu erfolgen haben, berechnet sich durch Multiplikation des Basiswertes mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossilen Otto- und Dieselkraftstoffs zuzüglich der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge Biokraftstoffs.

Der Basiswert beträgt 83,8 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.

Die Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und Dieselkraftstoffen berechnen sich durch Multiplikation des Basiswertes mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossilen Otto- und Dieselkraftstoffs.

Die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen berechnen sich durch Multiplikation der in den Nachweisen nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September

2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge Biokraftstoffs. Biokraftstoffe werden wie fossile Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe behandelt sofern

1. von Verpflichteten für die Biokraftstoffe die Nachweise nach Satz 6 nicht vorgelegt werden,
2. von Verpflichteten für die Biokraftstoffe Nachweise vorgelegt werden, die keine Treibhausgasemissionen ausweisen oder unwirksam im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sind,
3. die Biokraftstoffe nach § 37b Absatz 8 von der Anrechenbarkeit ausgeschlossen sind, oder
4. für einen Biokraftstoff eine Steuerentlastung nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde oder wird.

Dies gilt entsprechend für Energieerzeugnisse im Sinne von § 37b Absatz 1, die nach § 37 Absatz 2 bis 7 nicht als Biokraftstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 können von Verpflichteten

1. durch Inverkehrbringen von Biokraftstoff, der fossilem Otto- oder Dieselmotorkraftstoff, der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuern ist, beigemischt wurde,
2. durch Inverkehrbringen reinen Biokraftstoffs, der nach den Steuersätzen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Energiesteuergesetzes zu versteuern ist, oder
3. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2, 3 sowie des Absatzes 4 durch Inverkehrbringen von
  - a) Biokraftstoffe im Sinne von § 37b Absatz 6, die, die Erdgaskraftstoff, der nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes zu versteuern ist, zugemischt wurden,
  - b) nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes zu steuernde Biokraftstoffe im Sinne von § 37b Absatz 6erfüllt werden.

(6) Die Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 kann durch Vertrag, der der Schriftform bedarf, auf einen Dritten übertragen werden.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 muss der Vertrag mengenmäßige Angaben zum Umfang der vom Dritten gegenüber dem Verpflichteten eingegangenen Verpflichtung sowie Angaben dazu enthalten, für welchen Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr und für welchen Kraftstoff die Übertragung gilt.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 muss der Vertrag Angaben zum Umfang der vom Dritten sicherzustellenden Treibhausgasminderung sowie Angaben dazu enthalten, für welchen Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr die Übertragung gilt.

Der Dritte muss die gegenüber dem Verpflichteten übernommene Verpflichtung im Laufe des im Vertrag angegebenen Verpflichtungszeitraums im Verpflichtungsjahr erfüllen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 6, Absatz 4 Satz 3 bis 9 und Absatz 5 gelten entsprechend. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 5 ist der Verpflichtete so zu behandeln als hätte er die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe selbst in Verkehr gebracht.

(7) Biokraftstoff- oder Treibhausgasminderungsmengen, die den nach den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebenen Mindestanteil oder Prozentsatz für ein bestimmtes Verpflichtungsjahr übersteigen, werden auf Antrag des Verpflichteten auf den Mindestanteil oder Prozentsatz des Folgejahres angerechnet.

Bei Biokraftstoffmengen, die den nach Absatz 3 vorgeschriebenen Mindestanteil im Verpflichtungsjahr 2014 übersteigen und deren Anrechnung auf das Verpflichtungsjahr 2015 vom Verpflichteten beantragt wird, ist die anrechenbare Treibhausgasminderungsmenge auf der Grundlage der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten im Verpflichtungsjahr 2014 in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe zu ermitteln.

(8) Biokraftstoff- oder Treibhausgasminderungsmengen, die nach Absatz 6 auf die Erfüllung von Verpflichtungen eines anderen Verpflichteten angerechnet werden, können nicht auf die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen oder auf Verpflichtungen Dritter angerechnet werden.

### **37b Begriffsbestimmung, Anrechenbarkeit**

(1) Biokraftstoffe sind unbeschadet der Absätze 2 bis 6 Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoff.

(2) Fettsäuremethylester (Biodiesel) gelten nur dann als Biokraftstoffe, wenn sie durch Veresterung von biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, und wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Biodiesel nach § 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Fettsäuremethylester sind unter diesen Voraussetzungen in vollem Umfang als Biokraftstoff zu behandeln.

(3) Bioethanol gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des § 1a Nummer 2 des Energiesteuergesetzes handelt. Im Fall von Bioethanol, das fossilem Ottokraftstoff beigemischt wird, müssen die Eigenschaften des Bioethanols außerdem mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008 oder Ausgabe November 2009 oder Ausgabe April 2011, entsprechen. Im Fall von Bioethanol, das im Ethanolkraftstoff (E85) enthalten ist, müssen die Eigenschaften des Ethanolkraftstoffs (E85) außerdem mindestens den Anforderungen für Ethanolkraftstoff (E85) nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen

entsprechen. Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol hergestellt werden, gelten für den Bioethanolanteil die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Pflanzenöl gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Pflanzenölkraftstoff nach § 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen.

(5) Hydrierte biogene Öle, bei denen die Hydrierung nicht in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen erfolgt ist, gelten in vollem Umfang als Biokraftstoff.

(6) Biomethan gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen für Erdgas nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entspricht.

(7) Den Kraftstoffen nach den Absätzen 1 bis 6 sind solche Kraftstoffe gleichgestellt, die einer anderen Norm oder technischen Spezifikation entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft ist, soweit diese Normen oder technischen Spezifikationen mit den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Regelungen übereinstimmen und ein gleichwertiges Niveau der Beschaffenheit für die gleichen klimatischen Anforderungen sicherstellen. Die in den Absätzen 2 bis 4 und 6 genannten oder in Bezug genommenen Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

(8) Nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 angerechnet werden können

1. biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert wurden,
2. der Biokraftstoffanteil von Energieerzeugnissen mit einem Bioethanolanteil von weniger als 70 Volumenprozent, denen Bioethanol enthaltende Waren der Unterposition 3824 90 99 der Kombinierten Nomenklatur zugesetzt wurden,
3. Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt wurden, und
4. Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 47 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Energiegehalt der verschiedenen Biokraftstoffe sowie Änderungen ihres Energiegehaltes bekannt.

(10) Elektrischer Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen kann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 angerechnet werden, sofern eine Anrechnung durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Die Anrechnung setzt voraus, dass gegenüber der zuständigen Stelle (§ 37d) nachgewiesen wird, dass der Strom ordnungsgemäß gemessen und überwacht wurde.

## § 37c Mitteilungs- und Abgabepflichten

(1) Verpflichtete haben der zuständigen Stelle (§ 37d) jeweils bis zum 15. April eines Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen in Verkehr gebrachte Menge fossilen Otto- und Dieselkraftstoffs, die von ihnen in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs, bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe, und für die Verpflichtungsjahre ab dem Kalenderjahr 2015 außerdem die Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent der jeweiligen Mengen mitzuteilen.

In der Mitteilung sind darüber hinaus die Firma des Verpflichteten, der Ort der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Niederlassung oder der Sitz des Unternehmens, die jeweils zugehörige Anschrift sowie der Name und die Anschrift des Vertretungsberechtigten anzugeben.

Soweit die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 6 Satz 1 vertraglich auf Dritte übertragen wurde, hat der Verpflichtete der zuständigen Stelle zusätzlich die Angaben nach § 37a Absatz 6 Satz 2 oder Satz 3 mitzuteilen und eine Kopie des Vertrags mit dem Dritten vorzulegen.

Der Dritte hat der zuständigen Stelle in diesem Fall die auf Grund seiner vertraglichen Verpflichtung von ihm in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe und für die Verpflichtungsjahre ab dem Kalenderjahr 2015 außerdem die Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent der jeweiligen Mengen mitzuteilen.

Die zuständige Stelle erteilt jedem Verpflichteten eine Registriernummer und führt ein elektronisches Register, das für alle Verpflichteten die nach den Sätzen 1 bis 4 erforderlichen Angaben enthält.

(2) Soweit ein Verpflichteter einer Verpflichtung nach §37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 nicht nachkommt, setzt die zuständige Stelle in den Fällen des § 37a Absatz 3 für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge Biokraftstoffs oder in den Fällen des § 37a Absatz 4 für die Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen eine Abgabe fest. Die Abgabenschuld des Verpflichteten besteht ab dem 15. April des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres.

In den Fällen des § 37a Absatz 3 Satz 1 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 37a Absatz 3 Satz 4, beträgt die Höhe der Abgabe 19 Euro pro Gigajoule.

In den Fällen des § 37a Absatz 3 Satz 2 beträgt die Höhe der Abgabe 43 Euro pro Gigajoule.

In den Fällen des § 37a Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 37a Absatz 3 Satz 4, wird die Abgabe nicht für die Fehlmengen Biokraftstoffs festgesetzt, für die bereits nach Satz 2 oder Satz 3 eine Abgabe festzusetzen ist.

In den Fällen des §37a Absatz4 wird die Abgabe nach der Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen berechnet und beträgt 0,47 Euro pro Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent.

In den Fällen des § 37a Absatz 6 Satz 1 wird die Abgabe nach Satz 2 berechnet unter der Annahme, dass die Treibhausgasminderung der Fehlmenge pro Energieeinheit so hoch gewesen wäre wie die durchschnittliche Treibhausgasminderung pro Energieeinheit aller Biokraftstoffe, die im Vorvorjahr in Deutschland zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und ab dem Jahr 2016 zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3a in den Verkehr gebracht wurden.

Soweit im Falle des § 37a Absatz 4 Satz 2 der Dritte seine vertragliche Verpflichtung nicht

erfüllt, setzt die zuständige Stelle die Abgabe gegen den Verpflichteten fest.

(3) Soweit der Verpflichtete der zuständigen Stelle die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 erforderlichen Angaben nicht oder nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hat, schätzt die zuständige Stelle die vom Verpflichteten im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Mengen Otto- oder Diesekraftstoffs und Biokraftstoffs sowie ab dem Jahr 2015 auch die Treibhausgasminderung.

Die Schätzung ist unwiderlegliche Basis für die Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4.

Die Schätzung unterbleibt, soweit der Verpflichtete im Rahmen der Anhörung zum Festsetzungsbescheid nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3, 4 oder Satz 6 die Mitteilung nachholt.

Soweit ein Dritter die nach Absatz 1 Satz 4 erforderlichen Angaben nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hat, geht die zuständige Stelle davon aus, dass der Dritte die von ihm eingegangene Verpflichtung nicht erfüllt hat.

Satz 4 gilt nicht, soweit der Dritte im Rahmen der Anhörung zum Festsetzungsbescheid gegen den Verpflichteten nach Absatz 2 Satz 7 diese Mitteilung nachholt.

(4) In den Fällen des § 37a Absatz 2 Satz 2 hat der Steuerlagerinhaber seinem zuständigen Hauptzollamt mit der monatlichen Energiesteueranmeldung die für jeden Verpflichteten in Verkehr gebrachte Menge fossilen Otto- und Diesekraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils mitzuteilen.

(5) Hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 finden die für die Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

Die Mitteilungen nach Absatz 1 und Absatz 4 gelten als Steueranmeldungen im Sinne der Abgabenordnung. § 170 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung findet Anwendung.

In den Fällen des Absatzes 2 ist der Verpflichtete vor der Festsetzung der Abgabe anzuhören.

## **§ 37d Zuständige Stelle, Rechtsverordnungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates eine zuständige Stelle zu bestimmen, die die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a überwacht und die in § 37c geregelten Aufgaben erfüllt.

Außerdem wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zuständige Stelle zu bestimmen, die die Berichte nach §37g überprüft.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird eine zuständige Stelle mit den Aufgaben errichtet, die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a zu überwachen und die in § 37c geregelten Aufgaben zu erfüllen.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die zuständige Stelle zu bestimmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung
  - a) auch in Abweichung von § 37b Absatz 1 bis 6 Energieerzeugnisse als Biokraftstoffe zu bestimmen und

- b) in Abweichung von § 37b Absatz 1 bis 6 festzulegen, dass bestimmte Energieerzeugnisse nicht oder nicht mehr in vollem Umfang als Biokraftstoffe gelten, und
  - c) die Anrechenbarkeit von biogenen Ölen im Sinne von § 37b Absatz 8 Nummer 1 auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach §37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §37a Absatz 3 und 4 abweichend von §37b Absatz 8 Nummer 1 zu regeln, soweit landwirtschaftliche Rohstoffe, die bei der Herstellung von biogenen Ölen verwendet werden sollen, nachhaltig erzeugt worden sind, und
  - d) die Anrechenbarkeit von Biomethan auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 zu konkretisieren, die Anrechenbarkeit von Biomethan, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 näher zu regeln, zu bestimmen, wie im Falle der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz der Nachweis über die Treibhausgasemissionen gegenüber der zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 zu führen ist sowie das Nachweisverfahren für die Anrechenbarkeit von Biomethan insgesamt näher zu regeln,
2. zu bestimmen, dass der mengenmäßige Anteil eines bestimmten Biokraftstoffs nach Nummer 1 oder § 37b Absatz 1 bis 7 am Gesamtkraftstoffabsatz im Rahmen der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 nach Maßgabe einer Multiplikation der tatsächlich in Verkehr gebrachten Menge des jeweiligen Biokraftstoffs mit einem bestimmten Rechenfaktor zu berechnen ist, der unter Berücksichtigung der Treibhausgasbilanz des jeweiligen Biokraftstoffs festzulegen ist,
3. vorzuschreiben, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 3a angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Produktion der Biomasse sowie zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden und wenn der Biokraftstoff eine bestimmte Treibhausgasminderung aufweist,
4. die Anforderungen im Sinne der Nummer 3 festzulegen,
5. die Höhe der Abgabe nach § 37c Absatz 2 Satz 2, 3 oder Satz 5 zu ändern, um im Falle von Änderungen des Preisniveaus für Kraftstoffe eine vergleichbare wirtschaftliche Belastung aller Verpflichteten sicherzustellen,
6. den Basiswert abweichend von § 37a Absatz 4 Satz 4 zu bestimmen,
7. die Anrechenbarkeit bestimmter Biokraftstoffe auf die Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 zu begrenzen, sofern die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16), die durch die Richtlinie 2013/18/EU (ABl. L 158 vom 10.



Juni 2013, S. 230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Begrenzung der Anrechenbarkeit dieser Biokraftstoffe auf das Ziel von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG vor- sieht, sowie das Nachweisverfahren dazu näher zu regeln,

8. das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen festzulegen und das Nachweisverfahren zu regeln,

9. das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von anderen Kraftstoffen und Energieerzeugnissen festzulegen und das Nachweisverfahren zu regeln,

10. die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen gemäß § 37b Absatz 5 zu regeln, und dabei insbesondere zu bestimmen,

- a) wie die Treibhausgasemissionen der eingesetzten Mengen elektrischen Stroms zu ermitteln sind,
- b) wie der Nachweis über die eingesetzten Mengen sowie deren Treibhausgasemissionen gegenüber der zuständigen Stelle (§ 37d) zu führen ist, sowie
- c) wie das Nachweisverfahren auszugestalten ist,

11. unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung

- a) den Anwendungsbereich in § 37a Absatz 1 Satz 1 um weitere Kraftstoffe und Energieerzeugnisse zu erweitern,
- b) die Vorgaben nach § 37a Absatz 4 Satz 1 um weitere Maßnahmen zur Treibhausgaseminderung zu erweitern und dabei
  - aa) zu bestimmen, wie die Treibhausgasemissionen dieser Maßnahmen zu ermitteln sind sowie
  - bb) zu regeln, wie der Nachweis über die Maßnahmen sowie deren Treibhausgasemissionen gegenüber der zuständigen Stelle (§ 37d) zu führen ist und das Nachweisverfahren zu Satz 1 Nummer 11 insgesamt näher zu regeln,

12. die Berichtspflicht nach § 37f Absatz 1 näher auszugestalten,

13. zu regeln, dass der Nachweis der Voraussetzungen

- a) nach § 37b Absatz 1 bis 7, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Verordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b,
- b) nach § 37b Absatz 8,
- c) einer Verordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c o- der Buchstabe d und
- d) einer Verordnung nach Absatz 2 Nummer 2, 3 und 6 bis 10 im Rahmen eines Nachweisverfahrens zu erfolgen hat und dieses Verfahren näher zu regeln, sowie

14. Näheres zur Durchführung der Verpflichtungen nach den §§ 37a bis 37c festzulegen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c bedürfen der Zustimmung des

Deutschen Bundestages.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 37a bis 37c sowie der auf Absatz 2 beruhenden Rechtsverordnungen zu erlassen und darin insbesondere

1. das Verfahren zur Sicherung und Überwachung der Erfüllung der Quotenverpflichtung in den Fällen des § 37a Absatz 4 Satz 2 und 3 und hinsichtlich der für die Ermittlung der Mindestanteile an Biokraftstoff benötigten Daten näher zu regeln,
2. die erforderlichen Nachweise und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an Biokraftstoffe sowie die hierfür erforderlichen Probenahmen näher zu regeln,
3. zu bestimmen, dass das Entstehen von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 3a an das Inverkehrbringen einer bestimmten Mindestmenge an Kraftstoff geknüpft wird.

### **§ 37e Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung**

(1) Für Amtshandlungen, die auf Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 37d Absatz 2 Nummer 3 und 4 beruhen und die in Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle stehen, werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren oder Rahmensätzen, vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

### **37f Berichte über Kraftstoffe und Energieerzeugnisse**

(1) Verpflichtete im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 haben der zuständigen Stelle (§ 37d) jährlich bis zum 31. März einen Bericht über die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in Verkehr gebrachten Kraftstoffe und Energieerzeugnisse vorzulegen, sofern eine Rechtsverordnung dies vorsieht.

Der Bericht enthält zumindest folgende Angaben:

1. die Gesamtmenge jedes Typs von in Verkehr gebrachten Kraftstoffen und Energieerzeugnissen unter Angabe des Erwerbssortes und des Ursprungs, und
2. die Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit.

(2) Die zuständige Stelle (§ 37d) überprüft die Berichte.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 beschlossen, die Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen.

Neben Anpassungen zur Umstellung auf die Treibhausgasquote hat sich auch an anderen Stellen des Quotenrechts im Laufe der Jahre Änderungs- und Klarstellungsbedarf ergeben. So hat sich herausgestellt, dass das Quotenrecht an verschiedenen Stellen übersichtlicher gestaltet werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese sollen deshalb im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert werden. Außerdem bedarf der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen einer grundlegenden Überarbeitung, u. a. damit verschiedene in näherer Zukunft zu erwartende europarechtliche Vorgaben zügig und effektiv in nationales Recht umgesetzt werden können.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Zum Vollzug der im Jahr 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Umstellung der Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote sind eine Reihe von technischen Anpassungen und Klarstellungen erforderlich. Die wesentlichen mit dem vorliegenden Änderungsgesetz durchgeführten inhaltlichen Anpassungen sind:

- Festlegung von Modalitäten für die Anrechnung einer Übererfüllung der energetischen Quote im Jahr 2014 auf die Treibhausgasquote im Jahr 2015.
- Das Verfahren zur Berechnung der Ausgleichsabgabe wird zur Erhöhung der Planungssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten durch einen festen Zahlenwert ersetzt.
- Die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen werden überarbeitet und ergänzt, insbesondere um derzeit von der Europäischen Kommission noch nicht hinreichend konkretisierte europarechtliche Vorgaben zügig in nationales Recht umsetzen zu

können: So soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, dass Strom für Elektrofahrzeuge zur Erfüllung der Treibhausgasquote eingesetzt werden kann. Zudem sind in Umsetzung des Europarechts die gesetzlichen Grundlagen für eine Berichtspflicht der Mineralölwirtschaft über die Menge des von ihr in Verkehr gebrachten Kraftstoffs unter Angabe des Erwerbortes, des Ursprungs und der Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit zu schaffen.

- Darüber hinaus werden die bereits seit vielen Jahren unverändert geltenden Quotenregelungen an vielen Stellen präzisiert und ergänzt. Die Regelungen in den §§ 37a und 37b werden darüber hinaus im Interesse der besseren Verständlichkeit übersichtlicher gestaltet. Die beiden letztgenannten Vorgaben bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit einer Konkretisierung durch Rechtsverordnung. Der Erlass dieser Rechtsverordnung kann erfolgen, sobald die Europäische Kommission die entsprechenden Durchführungsvorschriften bzw. Leitlinien erlassen hat.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt außerdem die weiteren Entwicklungen auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit den Regelungen der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates, die zuletzt durch die Richtlinie 2011/63/EU der Kommission vom 1. Juni 2011 (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 15) geändert worden ist.

**III. Alternativen**

Keine.

**IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anforderungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen von in Verkehr gebrachten Otto-, Dieselmotorkraftstoffen und Energieerzeugnissen dienen in erster Linie dem Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 1 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und damit der Luftreinhaltung i. S. v. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Der Bund hat daher nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG die Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung. Die Regelungen über das Inverkehrbringen werden auf das Recht der Wirtschaft i. S. v. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG gestützt. Zum Recht der Wirtschaft gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung beziehungsweise die Steuerung und Lenkung des Wirtschaftslebens insgesamt regeln. Entscheidend für die Zuordnung zum Kompe-

betroffen sind, sondern dass das wirtschaftliche Wirken selbst spezifisch geregelt wird. Das Gesetz enthält Vorschriften, die das Inverkehrbringen von Kraftstoffen regeln und sich damit unmittelbar auf die wirtschaftliche Tätigkeit der betroffenen Unternehmen auswirken. In diesem Sinne steuert das Gesetz die wirtschaftliche Betätigung der Vertreiber von Kraftstoffen. Wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Kraftstoffe in Verkehr bringen möchte, darf dies nur, wenn er die in den §§ 37a bis 37c sowie § 37g oder in einer Rechtsverordnung nach § 37d enthaltenen Vorgaben einhält.

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 GG durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen, d. h.

insbesondere Schranken oder Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet errichten (BVerfGE 106, 62, 146 f.). Die Wahrung der Wirtschaftseinheit liegt im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik durch bundeseinheitliche Rechtsetzung geht. Der Erlass von Bundesgesetzen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit steht dann im gesamtstaatlichen Interesse, wenn Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen (BVerfGE 106, 62, LS 2 b) cc)). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Die Neuregelungen im BImSchG betreffen das Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die ganz überwiegend nicht nur in einzelnen Bundesländern, sondern im ganzen Bundesgebiet, häufig darüber hinaus auch europa- und weltweit vermarktet werden. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Otto-, Dieseldieselkraftstoffen oder Energieerzeugnissen, deren Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit um einen bestimmten Prozentsatz gemindert sind, hätten eine erhebliche Behinderung des bundesweiten Vertriebs dieser Erzeugnisse sowie

- 16 -  
beträchtliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge. Angesichts der mit solchen Auswirkungen verbundenen schwerwiegenden Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet dienen bundesgesetzliche Regelungen in diesem Bereich der Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesamtwirtschaft.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates, die zuletzt durch die Richtlinie 2011/63/EU der Kommission vom 1. Juni 2011 (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 15) geändert worden ist.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

Der Entwurf sieht technische Anpassungen der bereits gesetzlich geregelten Umstellung der energetischen Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote vor. Die Anpassungen dürften den Umstieg auf die neue Bemessungsgrundlage erleichtern und für mehr Rechts- und Planungssicherheit sorgen.

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die mit dem Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Klarstellungen führen zur Erhöhung der Rechtssicherheit und tragen damit auch der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren bei.

Ferner werden Teile der Regelungen klarer und übersichtlicher strukturiert.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Um die Umweltverträglichkeit von Biokraftstoffen zu gewährleisten, wurden im Rahmen der EU-Richtlinien zur Kraftstoffqualität (Richtlinie 98/70/EG) sowie zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien (Richtlinie 2009/28/EG) verbindliche Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe festgelegt und durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, umgesetzt. Die Verordnung ist seit dem 1. Januar 2011 praktisch wirksam. Danach gelten Biokraftstoffe nur dann als nachhaltig hergestellt, wenn sie unter Einbeziehung der gesamten Herstellungs- und Lieferkette eine bestimmte Mindestmenge an Treibhausgasen gegenüber fossilen Kraftstoffen einsparen sowie zum Anbau der Pflanzen für die Biokraftstoffherstellung keine Flächen mit hohem Kohlenstoffgehalt oder Flächen von hohem Wert für die biologische Vielfalt genutzt

werden. Nur Biokraftstoffe, die diese Bedingungen erfüllen, können auf die Treibhausgasquote angerechnet oder steuerlich gefördert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der weiteren Operationalisierung der Umstellung der energetischen Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote. Innerhalb dieser Treibhausgasquote werden Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, höher angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz. Somit werden direkt Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Dies trägt zum Klimaschutz bei. Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der natio-

ktiven für  
- Fortschrittsbe-  
- 17 -

Die Maßnahme dient insgesamt der Grundregel (Managementregel 1), indem der Umstieg auf eine Maßnahme zum Klimaschutz erleichtert und damit Vorsorge für zukünftige Belastungen getroffen wird.

Zu Managementregel 3: Die stärker auf die Treibhausgasminderung ausgerichtete Förderung von Biokraftstoffen setzt Anreize zur Verbesserung ihrer Klimaschutzwirkung.

Zu Managementregel 10: Flankierend zu den nationalen Regelungen im Bereich Biokraftstoffe setzt sich die Bundesregierung in zahlreichen internationalen Gremien (u. a. Commission for Sustainable Development, Global Bioenergy Partnership, Deutsch-brasilianische Arbeitsgruppe zu Biokraftstoffen) für verstärkte Anreize zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit beim Anbau von Biomasse zur Verwendung im Biokraftstoffbereich ein.

Zu Indikator 1: Die verstärkte Nutzung von Biomasse führt zu einem geringeren Verbrauch des immer knapper werdenden Erdöls und trägt somit dazu bei, die weltweiten Erdölvorkommen und damit endliche natürliche Ressourcen zu schonen.

Zu Indikator 7: Die Umstellung auf eine Treibhausgasquote trägt besonders zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei, da sie Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe setzt.

Zu Indikator 10: Die mit dem Einsatz von Biokraftstoffen verbundene geringere Abhängigkeit von fossilen Energieerzeugnissen – auch im Hinblick auf die tendenziell steigenden Kosten – hilft mit, wirtschaftlichen Wohlstand unter Beachtung einer umwelt- und naturverträglichen Vorgehensweise zu fördern.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen führen gegenüber dem geltenden Recht zu keinem zusätzlichen Aufwand. Die betroffene Wirtschaft und die Verwaltung dürften von den technischen Anpassungen und Klarstellungen profitieren, da zusätzliche Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird.

In § 37g wird in Umsetzung der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG eine ausfüllungsbedürftige Regelung für eine neue Berichtspflicht eingeführt. Die Modalitäten für die Berichtspflicht sind auf europäischer Ebene noch durch Durchführungsvorschriften zu konkretisieren. Daher sieht die Änderung des § 37d eine Verordnungsermächtigung vor, die eine Konkretisierung der Vorgaben des (neuen) § 37g auf dem Ordnungswege in Folge der

europäischen Durchführungsvorschriften erlaubt.

Eine Berechnung der Bürokratiekosten ist erst möglich, wenn die konkreten Anforderungen an die Berichte bekannt sind. Sie werden daher bei Erlass der betreffenden Rechtsverordnung geprüft.

**5. Weitere Kosten**

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

**6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

- 18 - Eine Befristung ist derzeit nicht vorgesehen.

**B. Besonderer Teil Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) Zu den Nummern 1 bis 3** Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen im weiteren Entwurf angepasst. **Zu Nummer 4 Zu Buchstabe a (§ 37a Absatz 1) *Doppelbuchstabe aa (§ 37a Absatz 1 Satz 1)***

In § 37a Absatz 1 Satz 1 wird nunmehr eine Legaldefinition für das quotenrelevante Kalenderjahr eingeführt, auf die an verschiedenen Stellen im Gesetz Bezug genommen wird. Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

***Doppelbuchstabe bb (§ 37a Absatz 1 Satz 2)***

Doppelbuchstabe bb) beinhaltet verschiedene redaktionelle Änderungen. Außerdem werden in § 37a Absatz 1 Satz 2 die Steuerentstehungstatbestände für Erdgaskraftstoff ergänzt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass auch Biomethan, das Bestandteil eines Gemisches mit fossilem Erdgaskraftstoff ist und dem Erdgasnetz entnommen wird, zur Quotenerfüllung eingesetzt werden kann (siehe hierzu auch den neuen § 37b Absatz 6). Die Regelung hat dagegen nicht zur Folge, dass von den quotenverpflichteten Unternehmen in Verkehr gebrachter fossiler Erdgaskraftstoff künftig als quotenrelevante Kraftstoffmenge anzusehen ist. Soweit der Quotenhandel betroffen ist, wird Absatz 1 Satz 2 durch den neuen Absatz 6 Satz 6 für entsprechend anwendbar erklärt.

***Doppelbuchstabe cc (§ 37a Absatz 1 Satz 8)***

Redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b (§ 37a Absatz 3)**

Die Ergänzung dient ausschließlich Klarstellungszwecken. Sie ist dem Umstand geschuldet, dass an den Tankstellen verkaufte Otto- und Dieselmotorkraftstoffe in aller Regel bereits Biokraftstoffanteile enthalten. Der bisherige - oder Dieselmotorkraftstoffe

.....  
.....i-  
.....  
.....

**Zu Buchstabe c (§ 37a Absatz 4)**

Mit der Neufassung von Absatz 4 (bisher Absatz 3a) werden eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen. Außerdem wird das Gesetz mit der Formulierung einer Pflicht zur Minderung von Treibhausgasemissionen von Kraftstoffen sprachlich an den Text des Artikels 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG angepasst. Ferner wird die Berechnung des Referenzwertes für die zu erbringende Treibhausgasemissionsminderung präziser als bisher beschrieben. Darüber hinaus wird festgelegt, wie die Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und Biokraftstoffen zu berechnen sind. Für Biokraftstoffe sind dabei die auf den Nachhaltigkeits- bzw. Nachhaltigkeitsteilnachweisen im Sinne der

## VII. Befristung; Evaluation

- 19 -

Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgewiesenen Treibhausgasemissionen zugrunde zu legen. Schließlich wird geregelt, dass für bestimmte Biokraftstoffe bzw. für Energieerzeugnisse, die zwar aus Biomasse hergestellt worden sind, aber nicht als Biokraftstoffe im Sinne des § 37b gelten, die Treibhausgasemissionen von fossilem Otto- bzw. Dieselmotorkraftstoff zugrunde zu legen sind.

### **Zu Buchstabe d (§ 37a Absätze 5 bis 8)**

Die Regelungen in den neuen Absätzen 5 bis 8 basieren weitestgehend auf dem bisherigen Absatz 4. Die Aufteilung in mehrere Absätze ist dem Umstand geschuldet, dass die Regelungen im bisherigen Absatz 4 verschiedene Themenkomplexe betreffen (v. a. Erfüllungsoptionen, Quotenhandel, Umgang mit Übererfüllungen). Durch die Neufassung wird die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Quotenrechts verbessert.

Der neue Absatz 5 basiert auf dem bisherigen Absatz 4 Satz 1 und regelt die verschiedenen Erfüllungsoptionen des Quotenverpflichteten. Bislang war nicht geregelt, nach welchen Vorschriften des Energiesteuergesetzes die zur Erfüllung einsetzbaren Biokraftstoffe versteuert worden sein müssen. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Der neue Absatz 6 basiert auf dem bisherigen Absatz 4 Satz 2, 3 und 6 und regelt den Quotenhandel. In diesem Zusammenhang wird neu geregelt, welche Angaben der Quotenhandelsvertrag unter Geltung der Treibhausgasquote enthalten muss. Die Berechnung der vom Dritten sicherzustellenden Minderung der Treibhausgasemissionen soll in entsprechender Anwendung der Regelungen in Absatz 4 Satz 3 bis 9 erfolgen. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 gelten ebenfalls entsprechend. Zudem wird klargestellt, dass die vom Dritten übernommene Verpflichtung im Laufe des im Quotenhandelsvertrag angegebenen Verpflichtungszeitraums im Verpflichtungsjahr erfüllt werden muss, um auf die Quotenverpflichtung des Quotenverpflichteten angerechnet werden zu können. Durch den letzten Satz werden schließlich die Auswirkungen eines ordnungsgemäß abgewickelten Quotenhandels auf die Quotenerfüllung des Verpflichteten geregelt. Der Verpflichtete ist so zu behandeln, als hätte er die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe selbst in Verkehr gebracht. Dies bedeutet für die Treibhausgasquote, dass die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen sowohl bei der Ermittlung des Referenzwertes als auch bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen sind. Erfüllt der Dritte die von ihm übernommene Verpflichtung hingegen nicht ordnungsgemäß oder werden andere Voraussetzungen des Absatzes 6 nicht beachtet, werden die vom Dritten in Verkehr gebrachten Mengen in keiner Weise bei der Quotenerfüllung durch den Quotenverpflichteten berücksichtigt (bei der Treibhausgasquote also weder bei der Ermittlung des Referenzwertes noch bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen).

Der neue Absatz 7 basiert auf dem bisherigen Absatz 4 Satz 4 und regelt die Übertragung von Übererfüllungen auf das Folgejahr. Für die Umstellung der Quote ist es notwendig, die Modalitäten für die Übertragung der Überschüsse von der energetischen Quote auf die Treibhausgasquote festzulegen. Die Umrechnung erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten im Verpflichtungsjahr 2014 in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe.

Der neue Absatz 8 basiert auf dem bisherigen Absatz 4 Satz 5. Er enthält den allgemeinen Grundsatz, dass im Quotenhandel übertragene Mengen nur auf die Quotenverpflichtung eines einzigen Quotenverpflichteten angerechnet werden können.

### **Zu Nummer 5 (§ 37b)**



Mit der Aufteilung der Regelung in § 37b in mehrere Absätze wird die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Vorschrift verbessert. Der Regelungsinhalt bleibt weitgehend unverändert. Die Absätze 1 bis 7 regeln den Biokraftstoffbegriff. Absatz 8 bündelt die bisher an verschiedenen Stellen in § 37b aufgeführten Gründe für einen Anrechnungsausschluss.

- 20 -

Beim Biokraftstoffbegriff ist Folgendes neu: Künftig gelten hydrierte biogene Öle, bei denen die Hydrierung nicht in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen erfolgt, in vollem Umfang als Biokraftstoff. Der auf der Hydrierung beruhende geringfügige fossile Kraftstoffbestandteil soll dementsprechend auch als biogen behandelt werden. Die Regelung entspricht damit der Regelung für Fettsäuremethylester. Die Gründe für einen Anrechnungsausschluss wurden weitgehend beibehalten und in Absatz 8 zusammengeführt. So wird u.a. auch das bislang in Zusammenhang mit der Verwendung von tierischen Ölen und Fetten geltende Vermischungsverbot beibehalten, da die tierischen Öle und Fette nach den neuesten Erkenntnissen nach wie vor in anderen (zum Teil unsubventionierten) Branchen vollständig genutzt werden und diese herkömmlichen Verwendungswege nicht durch die Förderung von Biokraftstoffen beeinträchtigt werden sollen.

Aufgehoben wird lediglich die  $\square$  vor dem Hintergrund der sog. B99-Problematik eingeführte  $\square$  Regelung zum Anrechnungsausschluss von Biokraftstoffen, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten haben und bei denen eine Bekanntmachung der konkreten staatlichen Förderungen durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgt ist (bisheriger § 37b Satz 10 f.). Es hat sich herausgestellt, dass die europarechtlichen Regulierungsmechanismen (Antidumping- und Antisubventionsverfahren) der deutschen Biokraftstoffbranche einen hinreichenden und effektiven Schutz bieten. Die  $\square$  europarechtlich ohnehin nicht unproblematischen Regelungen  $\square$  in § 37b Satz 10 f. können deshalb ersatzlos gestrichen werden. Gleiches gilt für die bisher in § 37b Satz 12 geregelte Bestandsschutzklausel für Verträge, die vor dem 25. September 2008 geschlossen wurden. Ihr kommt keine Bedeutung mehr zu.

Ferner wird ein neuer Absatz zur Umsetzung von Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 98/70/EG eingefügt (Absatz 6). Die Möglichkeit der Anrechnung von elektrischem Strom zur Verwendung in Fahrzeugen im Straßenverkehr zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 3a wird unter den Vorbehalt des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung gestellt. Der Erlass kann erfolgen, sobald die Europäische Kommission Durchführungsvorschriften zur Anrechenbarkeit gemäß Artikel 7a Absatz 5 Buchstabe d) der Richtlinie 98/70/EG erlassen hat.

#### **Zu Nummer 6 (§ 37c)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 37c Absatz 1)**

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen und Folgeänderungen wird die Mitteilungspflicht des Verpflichteten sowie des Dritten für im Wege des Quotenhandels in Verkehr gebrachte Biokraftstoffe in Bezug auf die Treibhausgasquote konkretisiert.

##### **Zu Buchstabe b (§ 37c Absatz 2)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37c Absatz 2 Satz 1)**

Mit der Änderung wird festgelegt, dass die sog. Pönale unter Geltung der Treibhausgasquote für die Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen festgesetzt wird. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen bzw. Folgeänderungen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 37c Absatz 2 Satz 2)**

Im neuen Satz 2 wird die bislang nicht abschließend geklärte Frage, wann die Abgaben-

schuld des Verpflichteten entstanden ist, nunmehr klar geregelt.

- 21 -

#### **Zu Doppelbuchstabe cc (§ 37c Absatz 2 Satz 6)**

Nach derzeit geltender Rechtslage ist die Pönale für ein Quotenjahr auf der Basis der durchschnittlichen Treibhausgasminderung pro Energieeinheit aller für das Vorvorjahr zur Quotenerfüllung angerechneten Biokraftstoffe zu berechnen. Dies könnte in der Praxis dazu führen, dass der erforderliche Wert  $\square$  etwa aufgrund einzelner Verfahren mit mehr- jähriger Verfahrensdauer (z. B. infolge von Rechtsbehelfsverfahren)  $\square$  erst sehr spät abschließend feststeht (u. U. erst weit nach Ablauf des Verpflichtungsjahrs). Deshalb ist es erforderlich, dass die Höhe der Abgabe in Bezug auf die Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen  $\square$  entsprechend den Regelungen zur energetischen Quote  $\square$  nunmehr direkt im Gesetz festgeschrieben wird. Damit erhalten auch die betroffenen Unternehmen mehr Planungssicherheit.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd (§ 37c Absatz 2 Satz 6)**

Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe c (§ 37c Absatz 3)**

Ausschließlich redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen.

#### **Zu Buchstabe d** Ausschließlich redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen. **Zu Buchstabe e**

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass  $\square$  im Unterschied zu den meisten Verbrauchsteuern  $\square$  die Regelung in § 170 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung Anwendung findet.

#### **Zu Nummer 7 (§ 37d)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 37d Absatz 1)**

Durch die Änderung in Absatz 1 wird eine Ermächtigung zur Benennung einer zuständigen Stelle für die genannten Aufgaben geschaffen. Denkbar ist, dass mehrere Stellen benannt werden. Solange von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, bestehen die nach der bisherigen Regelung festgelegten Zuständigkeiten fort.

#### **Zu Buchstabe b (§ 37d Absatz 2)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei den Änderungen unter Dreifachbuchstabe aaa bis ccc handelt es sich um Folgeänderungen sowie um redaktionelle Änderungen. Mit der Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 37d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d unter Dreifachbuchstabe ddd soll dem Ordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet werden, auch Biomethan, das außerhalb des Geltungsbereiches des BImSchG in das Erdgasnetz eingespeist wird, zur Anrechnung auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung zuzulassen. Mangels eines geeigneten Nachweisverfahrens kann derzeit noch nicht sichergestellt werden, dass im Ausland in das dortige Erdgasnetz eingespeistes Biomethan tatsächlich nur in Deutschland als Biomethan eingesetzt wird und nicht eine Doppel- oder Mehrfachvermarktung als Biomethan erfolgt. Aufgrund der sehr weitreichenden Förderung von Biomethan in Deutschland ist eine entsprechende Anrechnung nur dann möglich, wenn insoweit ein lückenloser Nachweis geführt werden kann. Anderenfalls wären erhebliche Missbräuche zu befürchten.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

- 22 -

Folgeänderungen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Zur Vereinfachung der Rechtssetzung bei Biokraftstoffen werden mehrere Verordnungsermächtigungen in § 37d angefügt.

Die Verordnungsermächtigung in Nummer 6 dient der Neufestlegung des Basiswertes für die Treibhausgasemissionen von Kraftstoffen, den die Europäische Kommission im Komitologieverfahren nach Artikel 7a Absatz 5 der Kraftstoffqualitätsrichtlinie an die neuesten Daten anpassen kann (entsprechendes hat sie bereits angekündigt).

Mit Nummer 7 kann eine mengenmäßige Begrenzung der Anrechnung von konventionellen Biokraftstoffen in Umsetzung von EU-Recht erfolgen. Derzeit befindet sich ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vermeidung von indirekten Landnutzungsänderungen in Verhandlung, der eine derartige Begrenzung vorsieht.

Die Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe und fossile Otto- und Dieselmotorkraftstoffe sollen grundsätzlich unter Rückgriff auf die Vorgaben der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung bestimmt werden. Bei Biokraftstoffen sind dabei die auf den Nachhaltigkeitsnachweisen ausgewiesenen Treibhausgasemissionen zugrunde zu legen; für Otto- und Dieselmotorkraftstoffe sollen die in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung festgelegten Werte für Fossilbrennstoffe angewendet werden. Die Ermächtigungen in Nummer 8 und 9 dienen der Festlegung abweichender Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen, Otto- und Dieselmotorkraftstoffen sowie anderen Energieerzeugnissen. In diesen Fällen kann die Europäische Kommission entsprechende Vorgaben im Komitologieverfahren erlassen. Außerdem wird der Verordnungsgeber ermächtigt, ein ggf. erforderlich werdendes spezielles Nachweisverfahren zu regeln.

Auf der Grundlage der neuen Verordnungsermächtigung in Nummer 10 kann der Verordnungsgeber die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen zur Quotenerfüllung regeln, einschließlich der entsprechenden Anrechnungs- und Nachweisvoraussetzungen. Der Erlass einer solchen Verordnung soll erfolgen, wenn die Europäische Kommission Durchführungsvorschriften zur Anrechenbarkeit gemäß Artikel 7a Absatz 5 d) der Richtlinie 98/70/EG erlassen hat.

Nummer 11 eröffnet dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, weitere Maßnahmen zur Quotenerfüllung zuzulassen. Die Europäische Kommission hat eine entsprechende Vorgehensweise in Zusammenhang mit den Zielen von Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG angekündigt. Insbesondere soll die Anrechnung von Emissionsminderungen, die im sogenannten Upstream-Bereich, d.h. vor der Raffinerie, erfolgen, möglich sein. Darüber hinaus soll der Verordnungsgeber auch den Anwendungsbereich der Quote um Kraftstoffe und Energieträger erweitern können. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist insbesondere auf Erdgas und Flüssiggas denkbar. Die Europäische Kommission hat dies für die Zwecke der Durchführungsbestimmungen zur Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG vorgeschlagen.

Zu den Berichten im Sinne des § 37g hat die Kommission bereits die Formulierung von Leitlinien angekündigt, die der Konkretisierung dienen. Diese Vorgaben können auf dem Verordnungswege mit einer Ermächtigung nach Nummer 12 umgesetzt und die Berichtspflicht operationalisiert werden.

- 23 -

Unter die Ermächtigung in Nummer 13 fallen bspw. die nähere Ausgestaltung der Anrechnungsmodalitäten von § 37b, nähere Regelungen zur Übertragung der Verpflichtung auf Dritte, sowie nähere Vorgaben zu den Mitteilungs- und Abgabepflichten, die sich aus der ab 2015 geltenden Treibhausgasquote ergeben.

### **Zu Buchstabe c (§ 37d Absatz 3)**

Ebenso wie bei Absatz 1 ist vorgesehen, dass künftig eine Rechtsverordnung durch die

Bundesregierung erlassen wird.

**Zu Nummer 8 (§ 37e)**

Mit den Änderungen werden die durch das Außerkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes und des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes notwendigen Aktualisierungen vorgenommen. Außerdem wird die Verordnungsermächtigung für die Gebührenverordnung  $\square$  entsprechend der Regelung im EEG für den Biomassestrombereich  $\square$  auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

**Zu Nummer 9**

Mit dem neu gefassten § 37f wird die Grundlage zur Umsetzung der Vorgaben von Artikel 7a Absatz 1 der Richtlinie 98/70/EG geschaffen. Verpflichtete berichten demnach einmal jährlich über die Gesamtmenge jedes Typs von in Verkehr gebrachtem Kraftstoff und Energieträger unter Angabe des Erwerbssortes und des Ursprungs, und über die Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit. Die Berichte werden von der zuständigen Stelle überprüft.

Die ausfüllungsbedürftige Berichtspflicht steht unter dem Vorbehalt des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung. Der Erlass einer solchen Rechtsverordnung kann erfolgen, sobald die Europäische Kommission Leitlinien gemäß Artikel 7a Absatz 1 der Richtlinie 98/70/EG für die Ausgestaltung der Berichtspflicht erlassen hat.

Die bisher in § 37f Absatz 2 enthaltene Berichtspflicht wird gestrichen. Inhaltlich werden die Themen umfassend mit dem Bericht der Bundesregierung nach § 64 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung im Zweijahresturnus adressiert, den sie im Rahmen der Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG an die Europäische Kommission übermittelt.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.